

# Gefährdungen beurteilen

**RISIKOMANAGEMENT** Über Fragen zu Kühl- und Konditionierungsmitteln zieht das Element der Gefährdungsbeurteilung ins Transportrecht ein.

UNECE und Frankreich entwickeln eine Gefahrgutunfalldatenbank.



**W**ie immer zu Beginn eines neuen Bienniums erwartete eine breite Themenpalette die zahlreichen Delegationen der Gemeinsamen Tagung im winterlichen Bern Mitte März 2013. Die Reise in die Schweizer Hauptstadt hatten ebenfalls je ein Vertreter der USA sowie von Südafrika unternommen. Überraschenderweise nicht dabei war der Speditonsverband FIATA.

Auf der Tagesordnung fanden sich Anliegen von breitem Interesse. Die Ausgabe 2013 von RID, ADR und ADN enthält den neuen Abschnitt 5.5.3. „Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der

Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können...“. Dieser Abschnitt gab bei Versendern wie auch bei Beförderern im Verlauf der vergangenen Monate Anlass zu intensiven Diskussionen. Während Pragmatiker darauf hinwiesen, dass der Wortlaut „darstellen können“ eine weitgehende Befreiung sei, fragten besorgte Gefahrgutbeauftragte, wann denn eine Erstickungsgefahr bestehe.

Der WP.15 sowie dem UNO-Unterausschuss im Herbst 2012 unterbreitete Anträge enthielten jedoch keinen ausreichenden Lösungsansatz. Nun lagen neue Dokumente, wiederum von der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und der Global Express Association (GEA) vor. Das Thema war wichtig und dringlich, denn die sechsmonatige Übergangsfrist der betroffenen Regelwerke geht dem Ende zu.

Nach langen Diskussionen einigte man sich auf die Aufnahme des folgenden neuen Paragraphen:

**5.5.3.1.4:** Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlungsmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.

## Multilaterale Vereinbarung

Das Vereinigte Königreich bot an, bei UN-ECE eine multilaterale Sondervereinbarung zu initiieren, damit diese neue Bestimmung bereits zum 1.7.2013 angewendet werden kann.

Der Europäische Verband der chemischen Industrie Cefic schlug Änderun-

## Was besprochen wurde

- Kühl- und Konditioniermittel in Versandstücken
- Kennzeichen für erwärmte Stoffe
- Europäische Unfalldatenbank
- Beförderung in loser Schüttung
- Begriffsbestimmung „Nenninhalt“



**Künftig müssen unter Umständen mehr Produkte mit diesem Kennzeichen am Tankfahrzeug versandt werden.**

gen im Zusammenhang mit dem Kennzeichen für erwärmte Stoffe (gemäß Abschnitt 5.3.3) vor. Die Sondervorschrift 580 schreibt das Anbringen dieses Kennzeichens bei der Beförderung der UN-Nummern 3256, 3257 und 3258 vor. Der Verband wies darauf hin, dass auch andere Einträge der Tabelle A in erwärmtem Zustand befördert werden können. Daher sei die SV 580 zu streichen und der Text in 5.3.3 entsprechend anzupassen.

Im Grundsatz wurde das Anliegen unterstützt. Der internationale Eisenbahnverband „UIC“ wie auch die International Road Transport Union „IRU“ gaben hingegen zu bedenken, dass dies in der Praxis zu Problemen führen könne. Aufgrund der heute bestehenden Sondervorschrift seien Lieferungen mit diesem Kennzeichen bei der elektronischen Datenübermittlung einfach zu identifizieren. Cefic wurde deshalb zur nächsten Tagung im September um eine Zusammenstellung der UN-Nummern gebeten, welche ebenfalls in erwärmtem Zustand befördert werden können. Dann soll abschließend entschieden werden.

### Europäische Unfalldatenbank

Es lässt sich leider nicht vermeiden, dass es von Zeit zu Zeit auch Unfälle gibt beim Transport gefährlicher Güter. Sehr wichtig dabei ist, dass man von Unfällen lernt,

um Fehler in Zukunft zu vermeiden. Aus diesem Grund hat das Sekretariat von UN-ECE zusammen mit Frankreich eine Unfalldatenbank entwickelt. Diese wurde bei dieser Tagung das erste Mal vorgestellt. Sie soll von allen zuständigen Behörden genutzt werden können, um dem Sekretariat die gemäß Abschnitt 1.8.5 des RID/ADR/ADN geforderten Informationen zu übermitteln.

Die Datenbank soll bis Ende 2013 fertiggestellt werden. Im Herbst 2013 wird eine informelle Arbeitsgruppe in Paris über die Modalitäten der Datenübermittlung beraten.

Bei den Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung werden die bisherigen Codes „VW“ bzw. „VV“ geändert in „VC“ (franz. für Vrac = Schüttgut). Die Änderungen betreffen die Spalte 17 der Tabelle A sowie Kapitel 7.3.

Die Begriffsbestimmung „Nenninhalt des Gefäßes“ war Gegenstand eines Antrags der Schweiz. Das Problem drehte sich um die Frage von effektivem oder theoretischem Inhalt einer Gefäßumschließung und führte zu langen Diskussionen. Neu wird der letzte Spiegelstrich von Paragraph 1.1.3.6.3 wie folgt lauten:

- › für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
- › für verdichtete Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Litern

In der Begriffsbestimmung für „nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes“ wird gestrichen: „Das Nennvolu-

## Gemeinsame Tagung

Die Gemeinsame Tagung ADR/RID/ADN ist eine Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE). Die Mitglieder treffen sich zweimal jährlich in Bern beziehungsweise in Genf. In den vergangenen Jahren ist die Bedeutung der Gemeinsamen Tagung gewachsen und die Anträge haben zugenommen. Beschlüsse dieses Gremiums müssen von der WP.15, dem RID- oder dem ADN-Fachausschuss formal angenommen werden.



men in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes“.

Die nächste Sitzung der Gemeinsamen Tagung RID-ADR-ADN wird vom 17. bis 27. September 2013 stattfinden. Dann werden die Neuerungen beziehungsweise Änderungen der 18. Ausgabe der UN-Modellvorschriften diskutiert.

### Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries, Schweiz

## Fachbereich Gefahrgutausbildung

1/2010

### Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- |                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 13.05. – 17.05.2013 |
| 2. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 10.06. – 14.06.2013 |
| 3. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 15.07. – 19.07.2013 |

### Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

### Lehrgang Beauftragte Personen

### Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyn Meier.



**LOGAR**

Günther Hasel e.K.  
Gefahrgutberatung/  
Gefahrgutausbildung  
Airport Boulevard B 210  
D-77836 Rheinfelden



Accredited  
School

Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163  
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165